

## **BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK IV. QUARTAL 2008**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, IV. Quartal 2008, vom 06.02.2009, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 17.02.2009 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 06.02.2009, Zl. KA-00447/2009, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Vorbemerkungen

---

#### Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Weiters wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an Haftbrief freigaben vornehmlich im Baubereich mit. Im Rahmen dieser Kontrolle wird auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ein verstärktes Augenmerk gelegt.

#### Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

### 2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

---

#### Gebühr für Schlacht- und Fleischuntersuchungen bzw. Betriebskontrollen

Im Zuge der Verifizierung einer Faktura über durchgeführte Schlacht- und Fleischuntersuchungen sowie Betriebskontrollen gem. § 54 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) i.d.g.F. stellte die Kontrollabteilung u.a. auch fest, dass sich die Höhe der Gebühren für die Schlacht- und Fleischuntersuchungen bzw. Betriebskontrollen nach der Verordnung der Landesregierung vom 18.12.2007, LGBl. Nr. 95/2007, über die Festsetzung der Fleischuntersuchungsgebühren (Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung 2008) richtet und dass die vereinnahmten Gebühren zwischen dem Untersuchungsorgan bzw. der Stadt Innsbruck und dem Land Tirol im Verhältnis von 80 % (Tierarzt bzw. Gemeinde) zu 20 % (Land) aufgeteilt werden. Diese Vorgangsweise war bis zum Jahr 2007 rechtlich gedeckt durch § 2 der Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung, LGBl. Nr. 94/1994. In der schon zitierten neuen Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung 2008, die am 1.1.2008 in Kraft

getreten ist und gleichzeitig die Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung, LGBL. Nr. 94/1994, außer Kraft gesetzt hat, fehlt allerdings eine diesbezügliche Bestimmung über die praktizierte Teilung der Gebühren.

Die Kontrollabteilung empfahl, mit dem Land Tirol Kontakt aufzunehmen, um dieses Problem anzusprechen und eine Sanierung bzw. (Neu-)Regelung anzustreben. Eine rasche Erledigung erschien der Kontrollabteilung vordringlich, zumal die vorne geschilderte Aufteilung der Gebühren aus Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bzw. Betriebskontrollen auch im Jahr 2008 bisher durchgeführt worden ist und – lt. erhaltener Auskunft – auch weiterhin beibehalten werden soll.

Im Anhörungsverfahren dazu erklärte die MA V, dass dieser Sachverhalt bereits am 25.8.2008 mit dem Amt der Tiroler Landesregierung besprochen worden ist und die Landesveterinärdirektion auch die Meinung vertrete, dass die Aufteilung der vereinnahmten Gebühren aus der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie aus den amtlichen Hygienekontrollen gem. § 54 LMSVG zwischen dem jeweiligen Fleischuntersuchungstierarzt (80%) und dem Land Tirol (20%) weiterhin beibehalten werden sollte. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung die Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlage in Aussicht gestellt und die dafür notwendigen Maßnahmen derzeit in Vorbereitung seien.

#### Abrechnung von Reisespesen eines Referenten

Im Zuge einer Belegkontrolle überprüfte die Kontrollabteilung die Rechnung des für die Abhaltung eines Seminars beauftragten Referenten aus Kiel zum Thema „Frische Energie für den Beruf – Stressbewältigung und Burnoutvorbeugung im ErzieherInnenberuf“ im Rahmen der Impulstage 2008.

Der Abrechnung des Referenten konnte entnommen werden, dass Bahnkosten für die 1. Klasse in Höhe von € 437,60 lt. Beleg in Rechnung gestellt worden sind. Als „Beleg“ war lediglich ein Internetausdruck der Deutschen Bahn mit Informationen über Ab- und Ankunftszeit sowie den Fahrtpreis beigelegt. Im Auftragschreiben des Amtes Kinder- und Jugendbetreuung vom 19.9.2007 wurde jedoch der Ersatz der Fahrtkosten nur für die 2. Klasse vereinbart. Lt. Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters ist der betreffende Referent mit dem eigenen PKW angereist und hat offenbar darauf bestanden, die Bahnkosten der 1. Klasse ersetzt zu bekommen.

Die Kontrollabteilung empfahl, zukünftig gemäß den im Vorfeld festgelegten Bedingungen abzurechnen bzw. allenfalls getroffene Zusatz- oder Sondervereinbarungen schriftlich festzuhalten.

Die betroffene Dienststelle erklärte in ihrer Stellungnahme, dass sich der Wunsch des Referenten, mit dem Privat-PKW anzureisen, erst nach der Auftragsvergabe ergeben habe. Es sei offenbar übersehen worden, das Auftragschreiben entsprechend abzuändern. Hinkünftig werde

selbstverständlich der Empfehlung der Kontrollabteilung Rechnung getragen werden.

#### MitarbeiterInnen- verpflegung

Im Zuge der Überprüfung einer Auszahlungsanordnung betreffend den Rückersatz vorgestreckter Auslagen für die Verpflegung der MitarbeiterInnen anlässlich der „Langen Nacht der Museen“ bzw. beim Familientag bemängelte die Kontrollabteilung, dass diese Ausgaben nicht als „Freiwilliger Sozialaufwand“ in der Postenklasse 59 verbucht worden sind.

Im Anhörungsverfahren hat die geprüfte Dienststelle zu ihrer Entschuldigung ausgeführt, dass der Betrag deshalb auf die falsche Haushaltsstelle eingewiesen worden sei, weil bei den beiden Veranstaltungen sowohl städtische MitarbeiterInnen als auch WerkvertragsnehmerInnen tätig gewesen seien.

#### Barzuwendung

Anlässlich einer Belegkontrolle betreffend eine Barzuwendung als Bonus für besondere Arbeitsleistungen an eine städtische Bedienstete wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass Geldgeschenke an ArbeitnehmerInnen grundsätzlich steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen und entsprechend den Bestimmungen des EStG als „Sonstiger Bezug“ zu versteuern sind.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde der Kontrollabteilung beige-pflichtet und die Vorgangsweise insofern bedauert, als dem betreffenden Mitglied des Stadtsenates vom Leiter des Büros der Bürgermeisterin diesbezüglich bedauerlicherweise eine falsche Auskunft erteilt worden sei. Künftig werde das beanstandete Procedere nicht mehr gewählt werden.

#### Zahlungskonditionen

Anlässlich der Überprüfung einer Rechnung betreffend die Anschaffung einer Küche samt Elektrogeräten sowie einer Barzeile und Barhockern für das neue, vom Verein Jugendhilfe betriebene, Jugendzentrum Tivoli hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die von der Lieferfirma laut schriftlicher Auftragserteilung für die Begleichung der Rechnung innerhalb von 10 Tagen eingeräumte Preisreduzierung nicht mehr in Anspruch genommen werden konnte, weil diese nicht zeitgerecht angewiesen worden ist. Die Kontrollabteilung hat in diesem Zusammenhang empfohlen, künftig Rechnungen, bei denen die Möglichkeit eines Skontoabzuges besteht, so zeitgerecht zu bearbeiten, dass dieser Vorteil in jedem Fall realisiert werden kann.

In ihrer Stellungnahme wies die geprüfte Dienststelle darauf hin, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung, nämlich Rechnungen mit Skontoabzugsmöglichkeit so zeitgerecht zu bearbeiten, um diesen Vorteil realisieren zu können, im Regelfall gewissenhaft nachgekommen werde. Im gegenständlichen Fall erkläre sich die große Zeitspanne zwischen Ausstellungsdatum der Rechnung am 19.9.2008 und Buchung seitens des Referates Kinder- und Jugendförderung am 21.10.2008 mit dem späten Zeitpunkt der Freigabe durch das Architekturbüro am

16.10.2008. Dies sei auch der Grund, weshalb die Rechnung ohne Skontoabzug zur Überweisung gekommen sei.

Stadtarchiv –  
Stadtmuseum - Ankauf  
von Postkarten

Die Kontrollabteilung hat eine Eingangsrechnung an das Referat Stadtarchiv – Stadtmuseum überprüft, mit welcher der Ankauf von verschiedenen Postkarten abgerechnet worden ist. Zu bemängeln war dabei, dass der vom Lieferanten angebotene Skonto nicht lukriert worden ist, obwohl der entsprechende Überweisungsbetrag noch innerhalb der Skontofrist von der Fachabteilung zur Zahlung angeordnet wurde.

Die Kontrollabteilung hat dieses Versäumnis der zuständigen Sachbearbeiterin zur Kenntnis gebracht und empfohlen, der Skontogestion in Zukunft besonderes Augenmerk zuzuwenden. In der Stellungnahme dazu betonte die MA V, dass der Referent diesen Buchungsvorgang mit der zuständigen Sachbearbeiterin besprochen habe und auf die Ausnützung von Skonti in Zukunft verstärkt geachtet werde.

### 3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrief freigaben

---

Im Zeitraum zwischen 1.10.2008 und 31.12.2008 wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an 3 Haftbrief freigaben mit. Die Gesamthaftbriefsumme belief sich dabei auf € 30.785,07 und bezog sich auf ein Auftragsvolumen von rd. € 1.539.250,00. Bei diesen Amtshandlungen an Ort und Stelle wurde gleichzeitig die Gelegenheit wahrgenommen, bestehende städt. Objekte auf deren Funktion bzw. Zustand zu überprüfen und sonstige in diesem Zusammenhang stehende Missstände aufzuzeigen, soweit dafür eine Notwendigkeit bestand.

Die Geschichte der Haftbrief freigabe reichte in einem Fall einige Jahre zurück. Es handelte sich dabei um Beschädigungen am Fahrbahnübergang einer Ende 2001 neu errichteten Innbrücke, deren Ursache nicht restlos geklärt werden konnten. Selbst eine Kernbohrung erbrachte keine Klärung. Schlussendlich konnte eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass die Kosten der notwendigen Sanierung zu gleichen Teilen durch die Baufirma, den Planer sowie die Stadt Innsbruck getragen werden sollten. Diese Vorgangsweise stellte aus Sicht der Kontrollabteilung eine durchaus taugliche Lösung dar, da sich ein Rechtsstreit (bei ungewissem Ausgang und erheblichen Verfahrenskosten) womöglich lange hingezogen hätte. Nach erfolgter Sanierung des FÜG wurde der Haftbrief freigegeben.

### 4 Vergabekontrollen

---

Im Verlauf des IV. Quartals 2008 wurden durch Mitarbeiter der Kontrollabteilung stichprobenartig 11 Vergabevorgänge mit einem Gesamtnettovergabevolumen von € 951.042,33 überprüft. Keiner der überprüften Fälle gab Anlass zu einer Beanstandung nach dem BVergG 2006.

## 5 Schlussbemerkung

---

Die Kontrollabteilung und der gemeinderätliche Kontrollausschuss bestätigen nach Maßgabe der einzelnen Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Belegkontrollen in Bezug auf die Stadtgemeinde Innsbruck (Hoheitsverwaltung bzw. Magistratsbereich), IV. Quartal 2008.

Hingewiesen wird darauf, dass der Bericht über die Belegkontrollen in Bezug auf die Stadtgemeinde Innsbruck IV. Quartal 2008 betreffend lediglich ein Teil der Gebarungskontrolle darstellt und ein gesonderter Antrag auf Entlastung der Bürgermeisterin in diesem Rahmen nicht zu stellen ist.

### Beschluss des Kontrollausschusses vom 17.02.2009:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 26.02.2009 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-00447/2009

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck  
IV. Quartal 2008

Beschluss des Kontrollausschusses vom 17.02.2009:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung  
wird dem Gemeinderat am 26.02.2009 zur Kenntnis gebracht.